

Antrag der Kommission* vom 1. September 1993

3233 a

**Gerichtsverfassungsgesetz
(Änderung)**

(vom)

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (GVG) wird wie folgt geändert:

§ 68. Das Kassationsgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung
Stellvertreter, die juristischen Sekretäre und einen Chef des Rech-
nungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzleipersonal.

Kanzleibeamte,
Chef des Rech-
nungswesens,
Kanzleipersonal

§ 69. Das Kassationsgericht besorgt seine Justizverwaltung selbst.
Es erlässt die erforderlichen Verordnungen und Weisungen. Soweit es
keine Verordnungen oder Weisungen erlassen hat, gelten diejenigen
des Obergerichts.

Zuständigkeit
a) Justiz-
verwaltung

Der bisherige § 69 wird zu § 69 a.

Marginale zu § 69a: b) Beschwerdeinstanz

§ 208 Abs. 2. Das Kassationsgericht setzt die Besoldung des Ge-
neralsekretärs, dessen Stellvertreters, der juristischen Sekretäre, des
Chefs des Rechnungswesens und des Kanzleipersonals nach den ent-
sprechenden Ansätzen der beim Obergericht beschäftigten Beamten
und Angestellten fest.

Personalrecht

Die bisherigen Absätze 2* werden Absätze 3-5.

II. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 wird wie
folgt geändert:

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Regine
Aeppli Wartmann, Zürich (Präsidentin); Dr. Lukas Briner, Uster;
Thomas Büchi, Zürich; Mario Fehr, Adliswil; Willy Haderer,
Unterengstringen; Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrech-
tikon; Dr. Thomas Huonker, Zürich; Markus Kägi, Niederglatt;
Dr. Jürg Peyer, Herrliberg; Dr. Jürg Rappold, Küsnacht; Dr. Kurt
Sintzel, Zollikon; Willy Spieler, Küsnacht; Franz Strohmeier,
Dietlikon, Daniel Vischer, Zürich; Ulrich Welti, Küsnacht;
Sekretärin: Dr. Evi Didierjean Leimgruber, Stäfa.

§ 37. Das Obergericht, das Kassationsgericht, das Verwaltungsge-
richt und das Sozialversicherungsgericht erstellen den Entwurf ihres Vor-
anschlags und ihrer Nachtragskreditbegehren sowie ihre Jahresrechnung

zuhanden des Kantonsrats.

III. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 1. September 1993

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Regine Aepli Wartmann Dr. Evi Didierjean Leimgruber